

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Gremium:	<b>56. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
<b>Gründung einer Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gemeinnützige GmbH (KEKA)</b>		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	25.04.2008	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	09.10.2008	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitliche Zustimmung
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	05.12.2008	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hauptausschuss	09.12.2008	11	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	16.12.2008	14	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

- Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit und im Hauptausschuss - Zustimmung zur Vorlage vorbehaltlich der zur Verfügungsstellung der Mittel.
- Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages die Gesellschaftsgründung durchzuführen.
- Der Gemeinderat ist mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages einverstanden, von denen das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Gesellschaftszweck, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)		
ca. 500.000 €/ Jahr	100.000 € Zuschuss 50% Kostenbeteiligung SWK	ca. 250.000 €/Jahr	250.000 €/Jahr		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Umwelt		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK		

## Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur gemeinnützige GmbH (KEKA)

### 1. Vorbemerkungen

In den letzten Jahren wurden zahlreiche regionale Energieagenturen mit Schwerpunkt in Baden-Württemberg gegründet. Über die fachkundige und neutrale Arbeit der Agenturen werden aktuelle Erkenntnisse unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten in den Alltag übertragen. Sie übernehmen eine wichtige Vermittlerrolle und sorgen dafür, dass Investitionen in den Klimaschutz optimiert werden. Derzeit gibt es alleine in Baden-Württemberg 23 Agenturen. Weitere befinden sich in Gründung. Auch in Karlsruhe ist eine solche Energieagentur seit längerem im Gespräch.

Mit der Vorlage wird die Konzeption einer Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur dargestellt.

Die Bildung einer Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur entspricht damit auch der Zielsetzung des „Karlsruhe Masterplan 2015“, nach dem die Nutzung umweltverträglicher regenerativer Energien gefördert, der spezifische Energieverbrauch durch Optimierungsprozesse immer weiter reduziert und nachhaltiger Energienutzung bei der Planung und Sanierung von Gebäuden Vorrang eingeräumt werden soll.

Man kann vertreten, dass die Gesellschaft unter § 102 Abs. 4 Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) fällt (kein wirtschaftliches Unternehmen). Auch diese Unternehmen sind nach der genannten Vorschrift nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GemO ist es erforderlich, dass die Gesellschaft ihre eigenen Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 % mit Umsatzerlösen zu decken vermag. In Betracht könnte hierfür die Inrechnungsstellung von Leistungen für ingenieurtechnische Beratung kommen.

Gem. § 108 GemO ist der Gemeinderatsbeschluss zur Gründung der Gesellschaft (mit dem Gesellschaftsvertrag) der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (SWK) muss der Gründung zustimmen (§ 13 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag SWK).

### 2. Förderung

Das Land Baden-Württemberg fördert bislang über den kommunalen Teil des **Klimaschutz-Plus-Programms** (Baustein „Beratung“) die Einrichtung regionaler Energieagenturen mit einem Zuschuss von **100.000 Euro**, verteilt auf die ersten drei Jahre. Nach Auskunft der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) wird dieser Betrag voraussichtlich auch 2009 wieder für entsprechende Neugründungen zur Verfügung stehen. Danach wird allerdings ein Ende der Förderung absehbar sein, da Ende 2009 fast alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg über eigenständige Energieagenturen verfügen dürften.

Die Förderung ist an gewisse Bedingungen geknüpft, u. a. werden als Rechtsform nur die GmbH und gemeinnützige GmbH gefördert, des Weiteren muss die Beteiligung von öffentlichen Gebietskörperschaften mindestens 50 % betragen.

Wichtige Förderbedingung ist auch die Aufgabe „Beratung von Privaten“. Nach Rückfrage bei der KEA ist hierunter in erster Linie die Beratung privater Bauherren zu verstehen.

Diese Aufgabe wird weiterhin im Kern von der Kundenberatung der Stadtwerke wahrgenommen. Mit der KEKA ist die Beratung von speziellen Zielgruppen, vor allem Multiplikatoren (z. B. Architekten, Wohnbaugesellschaften, Gewerbe u. ä) sowie die Wegweisungsberatung von Privatpersonen angestrebt. Ob dies die Förderkriterien erfüllt, wäre noch mit dem Umweltministerium zu klären.

### 3. Gesellschafter

Gesellschafter sollen zu jeweils 50% die Stadt Karlsruhe und die Stadtwerke Karlsruhe sein.

Primär gilt in der Gesellschaft das Konsensprinzip, d. h. bei Nicht-Einigung über einen Punkt soll der Punkt auf die nächste Gesellschafterversammlung vertagt und die Zwischenzeit zur Kompromissfindung genutzt werden; erst wenn dies scheitert, gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. (§7 Nr. 9)

Bei Entscheidungen von wesentlicher finanzieller Tragweite bzw. über den Wirtschaftplan gilt das Einstimmigkeitsprinzip (d.h. in diesen Fragen gibt es keinen Stichentscheid des Vorsitzenden).

Um eine Landesförderung in Anspruch nehmen zu können, muss die Beteiligung der Stadt Karlsruhe mindestens 50 % betragen.

Die Beteiligung weiterer Mitgesellschafter ist derzeit nicht vorgesehen, wird aber zukünftig nicht ausgeschlossen.

### 4. Organisatorischer Aufbau

Grundsatzentscheidungen und wichtige inhaltliche Weichenstellungen der Gesellschaft, kämen einer **Gesellschafterversammlung**, in der Stadtwerke und Stadt vertreten sind, zu. Den **Vorsitz** führen die Vertreter der Gesellschafter im jährlichen Wechsel.

Für die rechtliche Vertretung der Gesellschaft und die operative Ebene ist ein **Geschäftsführer** zu bestellen. Grundsätzlich sind auch „Doppelspitzen“ (z. B. ein Geschäftsführer, der von den Stadtwerken und ein Geschäftsführer, der von der Stadt gestellt wird) denkbar.

Die **politische Beteiligung** erfolgt informell über den Ausschuss für Umwelt und Gesundheit (z. B. durch jährlichen Bericht der Geschäftsführung) oder bei wichtigen

z. B. finanziellen Entscheidungen über einen beschließenden Ausschuss (Hauptausschuss).

Die KEKA wird von einem fachkundigen **Beirat** beraten. Mit einem Beirat lassen sich über den Kreis der entscheidungsbefugten Gesellschafter hinaus weitere maßgebliche Akteure einbinden. Beispielhaft zu nennen wären: Hochschulen und angewandte Forschung, Industrie- und Handelskammer, Handwerksverbände und Handwerkskammer, Architekten, Hauseigentümer- und Mieterverbände, Wohnungsunternehmen, Vertreter von Umweltschutzorganisationen etc. Dem Beirat kommt eine beratende Funktion zu. Über die Besetzung des Beirates wird im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Aufsichtsrat der Stadtwerke beraten.

Die Anzahl der **Mitarbeiter** richtet sich nach den übertragenen Aufgaben und Angeboten. Neben einem festen Team von Energiefachleuten und Projektingenieuren ist eine Sekretariats-/Verwaltungskraft notwendig. Für einzelne Projekte und Kampagnen kann der Personalstamm bei Bedarf um zeitlich befristete Kräfte ergänzt werden. Letztere können auch als freie Mitarbeiter eingebunden sein.

Derzeit wird mit einer notwendigen Personalstärke von 3 - 4 Fachkräfte sowie eine Sekretariat-/Verwaltungskraft zzgl. der Geschäftsführung gerechnet.

## 5. Aktionsradius

Der Aktionsradius soll sich auf das Stadtgebiet beschränken.

Eine zukünftige Erweiterung des Wirkungsbereiches wird - bei gesellschaftlicher Einbeziehung weiterer Körperschaften aus der Region - ausdrücklich nicht ausgeschlossen. Eine gesellschaftliche Beteiligung weiterer Körperschaften wird jedoch wegen zeitaufwendiger Vorbereitung und im Hinblick auf eine baldmöglichste Einrichtung der Energieagentur vorerst zurückgestellt.

## 6. Aufgaben und Leistungsangebot

Die Karlsruher Energie- und Klimaschutzagentur soll ein Kompetenzzentrum für Energie werden und auf den Gebieten Informationsvermittlung/Wissenstransfer, Weiterbildung, Verbreitung innovativer Energietechniken, Netzbildung tätig sein. Sie arbeitet dabei eng mit Beratern, Planern, Handwerkern und Produzenten zusammen. **Hauptzielgruppen** sind dabei Multiplikatoren unterschiedlichster Art.

Hinzu kommen **übergreifende Aufgaben**, wie etwa Wegweisungsberatung, allgemeiner Informationstransfer, Pilotprojekte und Netzwerkarbeit.

Derzeit sind folgende Aufgabenfelder vorgesehen, die in Abstimmung mit der Kundenberatung der Stadtwerke bearbeitet werden:

- Vernetzung von Handwerk, Planern und Architekten
- Beratung zu ökologisch verträglichen Baustoffen

- Modellprojekte mit Betrieben
- Initiierung und Betreuung von Energieeffizienztischen
- Schauraum/Ausstellung (optional)
- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen
- Fortbildungen und Weiterqualifizierungen
- Projekte und Kampagnen (auch in Zusammenarbeit mit Schulen)
- Erstellung von Konzepten zum Klimaschutz
- Beteiligung an wissenschaftlichen Projekten
- Forschungstransfer Wissenschaft - Praxis
- Schaffung neuer und Mitwirkung in bestehenden Netzwerken (z. B. Energieforum)

## 7. Gemeinnützigkeit

Die KEKA soll als **gemeinnützige GmbH** gegründet werden. Eine Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der Gemeinnützigkeit ist in **Anlage 1** beigefügt.

Ergänzend zu den in Anlage 1 dargelegten Argumenten sind bei der Frage der Gemeinnützigkeit noch folgende Gesichtspunkte relevant:

Gemeinnützig ist eine GmbH, die selbstlos, ausschließlich und unmittelbar entsprechend ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützigen [...] Zwecken i. S. d. §§ 51-68 AO dient.

Über die Gemeinnützigkeit entscheidet die Finanzbehörde.

Ob die Gemeinnützigkeit in diesem Falle erlangt werden kann, ist noch nicht sicher. Zunächst ist ein anerkannter Zweck erforderlich. Im vorliegenden Gesellschaftsvertragsentwurf (Anlage 2) wurde auf die Förderung von Energieeffizienz und regenerativer Energie abgestellt.

Soweit die gemeinnützige GmbH einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, besteht eine partielle Steuerpflicht. Wenn sich die Unterhaltung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als eigenständiger Zweck darstellt, wird gegen das Ausschließlichkeitsgebot verstoßen und der Status der Gemeinnützigkeit geht verloren.

Wird zunächst die Gemeinnützigkeit zuerkannt und in späteren Jahren wieder aberkannt, sind im Nachhinein die erzielten Spenden als Einkünfte der Kapitalgesellschaft zu versteuern.

Eine Steuerersparnis für die Gesellschaft selbst erfolgt nur dann, wenn sie entsprechende Einkünfte zu versteuern hätte, die aus ihrer gemeinnützigen Tätigkeit entstehen würden. Dies erscheint aus gegenwärtiger Sicht nicht wahrscheinlich. Wichtiger jedoch ist die Gemeinnützigkeit für die Motivation von Spendern, da Spenden dann steuermindernd ausgewiesen werden können.

Das OLG München hat am 13.12.2006 (NJW 2007, 1601) entschieden, dass die übliche Bezeichnung „gGmbH“ nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann. Die Abkürzung „gGmbH“ sei kein zulässiger Rechtsformzusatz im Sinne des § 4 GmbHG. Diese Vorschrift lasse als Abkürzung nur eine solche für die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu, also z.B. „GmbH“, „G.m.b.H.“ oder „Gesellschaft mbH“. Die Aufnahme weiterer Kürzel für zusätzliche Angaben (das „g“ für den gemeinnützigen Gesellschaftszweck) komme daher nicht in Betracht. Die Hinzufügung weiterer Bestandteile zu der allgemein verständlichen Abkürzung „GmbH“ berge die Gefahr, dass die Gesellschaft im Rechtsverkehr als Sonderform der GmbH angesehen werde und Unklarheit aufkomme, ob und in welchem Umfang sie den für die GmbH geltenden Regelungen unterliege. Die tatsächlich seit langem geübte und weit verbreitete Nutzung der Abkürzung „gGmbH“ im Rechtsverkehr ändere nichts daran, dass sie als Kennzeichnung der Rechtsform nach § 4 GmbHG nicht zulässig sei. Dies gelte selbst angesichts der Tatsache, dass der Zusatz in der Vergangenheit häufig in das Handelsregister eingetragen worden sei.

Es empfiehlt sich, wenn die Gemeinnützigkeit im Gesellschaftsnamen enthalten sein soll, die „Langversion“ „gemeinnützige GmbH“ zu wählen.

Bei Zustimmung des Gemeinderates, wird zunächst die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt geklärt. Erst danach würde die Handelsregistereintragung betrieben werden, da mit der Anerkennung als „gemeinnützig“ dort Gebühren gespart werden könnten. Wird die Gemeinnützigkeit abgelehnt, muss zumindest das Wort „gemeinnützig“ aus § 1 gestrichen werden, damit die Firmierung stimmt.

Der Oberbürgermeister wird daher mit der Beschlussfassung des Gemeinderates ermächtigt, für diesen Fall erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages durchzuführen, ohne den Gemeinderat erneut mit dieser Angelegenheit befassen zu müssen.

## **8. Räumliche Unterbringung**

Die räumliche Unterbringung ist gegenwärtig noch offen.

Wichtig ist - auch bei der räumlichen Situation - die Erkennbarkeit der KEKA als unabhängige und eigenständige Institution.

**9. Kosten**

	in 2009	in 2010
<b><u>Einnahmen:</u></b> Eigenerwirtschaftete Einnahmen derzeit noch nicht ersichtlich		
Landesförderung (einmalig 100.000 € verteilt über 3 Jahre) noch fraglich! (siehe Seite 2)	33.000 €	33.000 €
Kostenzuschuss von Gesellschaftern	517.000 €	467.000 €
<b><u>Ausgaben:</u></b>		
Stammkapital:	25.000 €	
Gebühren :	5.000 €	
Personalaufwand: 1 Geschäftsführer 1 Sekretariat/Verw. 4 Beratungskräfte entspricht rd. 6 x 55.000 €	330.000 €	330.000 €
Raumkosten Einrichtung/ Renovierung einmalig	100.000 €	
laufd. Kosten (Miete)	40.000 €	50.000 €
Sonstige Sachmittel für lfd. Betrieb	20.000 €	50.000 €
Veranstaltungen/Aktionen	30.000 €	70.000 €
<b><u>AUSGABEN Gesamt</u></b>	<b><u>550.000 €</u></b>	<b><u>500.000 €</u></b>

Die Kosten werden von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile getragen. Bei einer Beteiligung von Stadt und Stadtwerken im Verhältnis 50:50 entfallen auf die Stadt folgende Kosten:

in 2009:	258.500 €
in 2010:	233.500 €

Die Landesförderung würde nach dem 3. Jahr enden. Für die Zukunft ist ein jährlicher Kostenaufwand von rd. 500.000 € zu erwarten. Hiervon entfällt auf die Stadt Karlsruhe die Hälfte.

Beschluss:

## Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt- und Gesundheit und im Hauptausschuss - Zustimmung zur Vorlage vorbehaltlich der zur Verfügungsstellung der Mittel.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Entwurfs eines Gesellschaftsvertrages die Gesellschaftsgründung durchzuführen.
3. Der Gemeinderat ist mit Änderungen des Gesellschaftsvertrages einverstanden, von denen das Registergericht die Eintragung in das Handelsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Gesellschaftszweck, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Gesellschaftsvermögens bei der Auflösung beziehen.
4. Das Rechnungsprüfungsamt wird mit der örtlichen Prüfung im Sinne von § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO bei der zu gründenden Gesellschaft beauftragt.

Hauptamt - Sitzungsdienste -  
5. Dezember 2008